



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. November 2025 · Beschluss 339-2025

4.2.2.0 Allgemeines

IDG-Status: amtl. Publikation

### **G+A; Gebührenordnung Pflegezentrum im Spitz; Anpassung Gebühren PZ Spitz 2026**

Mit Stadtratsbeschluss 323-2024 wurden die Gebühren des Pflegezentrums im Spitz letztmals angepasst. Es wurden die Vorauszahlungen bei Abschluss eines Pensionsvertrages per 1.1.2025 erhöht: definitiver Aufenthalt neu CHF 7'000.00 (vorher CHF 4'500), temporärer Aufenthalt neu CHF 2'000 (vorher CHF 1'000). Die Eintrittspauschale wurde von CHF 300.00 auf CHF 400.00 angepasst. Zudem wurden neue Gebühren bei Todesfall ausserhalb des Pflegezentrums (CHF 200.00) sowie für das Nachsenden der Post an Angehörige (CHF 5.00 pro Sendung) eingeführt.

Auf eine Erhöhung der Zimmerpreise wurde damals trotz Unterdeckung von Fr. 42.65 pro Tag (Kostenrechnung 2023) verzichtet, da bereits fürs Jahr 2024 eine Erhöhung von CHF 20.00 beschlossen wurde (Stadtratsbeschluss 310-2024). Die Kostenrechnung 2024 weist wiederum eine Unterdeckung von Fr. 43.56 pro Tag aus, weshalb nun eine Anpassung von CHF 20.00 pro Pflegeplatz und Tag empfohlen wird. Ein Vergleich mit umliegenden Institutionen (Gibeleich Opfikon, KZU Bächli, Wägelwiesen Wallisellen, und Imwil Dübendorf) zeigt, dass das PZ im Spitz aktuell die tiefsten Hotellergebühren verlangt.

Auch bei den Betreuungskosten weist die Kostenrechnung 2024 eine Unterdeckung auf (CHF 9.41 pro Tag) und im Vergleich mit den bereits genannten Institutionen sind die Gebühren des PZ im Spitz am tiefsten. Es wird eine Erhöhung der Betreuungstaxe pro Tag von CHF 50.00 auf CHF 55.00 und von CHF 55.00 auf CHF 60.00 für die Demenzstation empfohlen.

TV- Miete: Die TV-Gerätemiete (CHF 40.00) soll aus der Gebührenverordnung gestrichen werden, da im Rahmen der Multimediainstallationen für jeden Pflegeplatz ein TV fix installiert wurde. Diese Kosten sind in den Hotelleriekosten inkludiert.

Das Gebührenreglement wurde gendgerecht angepasst und der Begriff Tarif mit dem Begriff Gebühren ersetzt.

Gemäss Pflegegesetz § 12 Absatz 2 dürfen Hotelleriekosten maximal kostendeckend verrechnet werden:

*§ 12. 1 Die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.*

*2 Pflegeheime, die gemäss § 5 Abs. 1 von einer oder mehreren Gemeinden betrieben werden oder beauftragt sind, verrechnen bei Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen. Sie weisen die Einhaltung dieser Vorgabe in der Jahresrechnung aus.*

Mit den empfohlenen Anpassungen in der Gebührenverordnung werden diese Vorgaben eingehalten. Die Pflgetarife obliegen übergeordnetem Recht und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags, die Anpassung der Restkosten erfolgt jährlich auf Basis der Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich/ Amt für Gesundheit ("Normdefizite 2026 und Rechnungslegung").

Der Bereichsleiter Gesundheit + Alter empfiehlt dem Stadtrat die Gebühren des Pflegezentrums im Spitz wie folgt anzupassen:

## Teilrevision

# Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz

Änderung vom 4. November 2025

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **6.4-1.17**  
Aufgehoben: –

---

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,  
beschliesst:

## I.

Der Erlass SRS [6.4-1.17](#) (Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz vom 21. Dezember 2021) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**Titel nach Art. 0** (geändert)

### 1 Gebühren Hotellerie

**Art. 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gebühren der Hotellerie beinhalten Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer, Vollpension, Zimmerreinigung während des Aufenthaltes, TV und Wäschebesorgung.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert)

Zimmergebühren im Pflegezentrum im Spitz, Schulstrasse 22 (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zimmer (Gebühr pro Tag):

a.	(geändert) 1er-Zimmer Klotener/innen:	Fr. 180.00
b.	(geändert) 1er-Zimmer Auswärtige:	Fr. 210.00
c.	(geändert) 2er-Zimmer Klotener/innen:	Fr. 145.00
d.	(geändert) 2er-Zimmer Auswärtige:	Fr. 175.00

**Art. 3 Abs. 1** (geändert)

Zimmergebühren in Pflegewohngruppen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zimmer (Gebühr pro Tag):

a.	(geändert) 1er-Zimmer Klotener/innen:	Fr. 170.00
b.	(geändert) 1er-Zimmer Auswärtige:	Fr. 200.00
c.	(geändert) 2er-Zimmer Klotener/innen:	Fr. 140.00
d.	(geändert) 2er-Zimmer Auswärtige:	Fr. 165.00

**Art. 4 Abs. 1** (geändert)

Zimmergebühren für die Pflegestation Kirchgasse, Kirchgasse 23 (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zimmer (Gebühr pro Tag):

a.	(geändert) 1er-Zimmer Klotener/innen:	Fr. 180.00
----	---------------------------------------	------------

b. (geändert) 1er-Zimmer Auswärtige: Fr. 210.00

**Art. 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Betreuungstaxe:

- a. (geändert) Kosten pro Tag Fr. 55.00  
b. (geändert) Kosten pro Tag in Demenzstation Fr. 60.00

**Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Gebühren Pflege (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Gemäss dem Schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden die Pflegekosten auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner/in und öffentliche Hand (Wohngemeinde) aufgeteilt. Die anzuwendenden Gebührevorgaben sind auf der Website der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (Stichwort «Pflegefinanzierung») publiziert.

*Tabelle unverändert.*

<sup>2</sup> Die Betreuungs- und Pflegegebühren gelten für alle Bereiche des Pflegezentrums im Spitz.

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen:

- d. *Aufgehoben.*  
l. (geändert) Begleitung Bewohnende pro Stunde: Fr. 70.00

**Art. 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für den Mehrzweckraum und die Nebenräume sind folgende Benutzergruppen / Gebühren definiert:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 10**

Gebühren Mehrzweckraum (Überschrift geändert)

**Art. 11**

Gebühren Nebenräume und Sitzungszimmer (Überschrift geändert)

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Kloten, 4. November 2025

Präsident: René Huber  
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

## Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die vorgeschlagenen Anpassungen in der Gebührenverordnung des Pflegezentrums im Spitz, mit dem Vorbehalt, dass die Gebührenverordnung bei gesetzlichen Änderungen, Anpassungen den Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Resultaten der Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und Krankenversichern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.
2. Die Gebührenanpassungen werden per 1.1.2026 eingeführt und gelten für das Pflegezentrum im Spitz, inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohngruppe.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

## Mitteilungen an:

- Bereichsleiter F+L
- Bereichsleiter G+A
- Bereichsleiter E+S
- Leiter Kommunikation (amtliche Publikation)
- Finanzfachfrau G+A
- Leiterin Administration, Stv. BL G+A
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Bezirksrat Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Roland Keil, Bereichsleiter G+A, 044 815 18 20

**STADTRAT KLOTEN**

  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: -5. Nov. 2025**